

Merkblatt

zur Anrechnung einer im Ausland absolvierten praktischen Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres (sog. Auslands-PJ) nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (= neue ÄAppO)

Nach § 3 Abs. 2 ÄAppO erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres in folgenden Einrichtungen:

- a) In den Krankenhäusern der Universität, an der die Studierenden im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind,
- b) in Lehrkrankenhäusern der Universität, an der die Studierenden im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind,
- c) für die Dauer von höchstens 8 Wochen in geeigneten ärztlichen Praxen oder anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung, mit welchen die Universität, an der die Studierenden im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind, eine Vereinbarung geschlossen hat,
- d) soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, in geeigneten allgemeinmedizinischen Praxen aufgrund einer Vereinbarung (siehe oben Punkt c), ohne die zeitliche Beschränkung auf 8 Wochen.

Das Praktische Jahr beginnt nicht vor Ablauf von zwei Jahren und zehn Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der neuen ÄAppO (bzw. der Ärztlichen Vorprüfung). Die Studierenden können das Praktische Jahr erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt haben. Das PJ beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August (§ 3 Abs. 1 S. 1 – 3 ÄAppO).

Die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres gliedert sich in dreimal je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete (§ 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO).

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Ausbildung werden Teilabschnitte, die kürzer als **acht Wochen** sind, nicht angerechnet. Fehlzeiten (siehe Seite 2) dürfen darin nicht enthalten sein.

Die letzten beiden Monate des Studiums dienen der Nachbereitung der praktischen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO).

Während der Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres, in deren Mittelpunkt die Ausbildung am Patienten steht, sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Sie sollen lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Sie sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitsstagen im Krankenhaus anwesend sein. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgeeigneten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern (§ 3 Abs. 4 ÄAppO).

Fehlzeiten – gleich welcher Ursache, z.B. auch wegen Krankheit – sind auf die Ausbildung im Rahmen des PJ nur bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen anrechenbar. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (§ 3 Abs. 3 ÄAppO).

Eine nach diesen Vorgaben im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung ist gemäß § 12 ÄAppO ganz oder teilweise auf die vorgeschriebene Ausbildung anrechenbar, wenn

- sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen, den dortigen Regeln entsprechenden Hochschulstudiums stattgefunden hat, d.h. in einer der auf Seite 1 unter a bis d genannten Einrichtung der ausländischen Universität erfolgt ist und das dortige Recht einen dem deutschen PJ entsprechenden Ausbildungsabschnitt vor sieht und
- die abgeleistete Ausbildung der praktischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

Eine in einer österreichischen Universitätsklinik oder anderen Einrichtung (siehe Seite 1 b bis d) abgeleistete praktische Ausbildung ist grundsätzlich nicht anrechenbar, da die Studienpläne der dortigen Universitäten einen unserem PJ vollständig vergleichbaren Ausbildungsabschnitt nicht vorsehen.

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich an der ausländischen Universität als ordentlich Studierender der Humanmedizin zu immatrikulieren. Ist das nicht möglich, ist zumindest eine hochschulrechtliche Bindung an die ausländische Universität nachzuweisen.

Hat die Ausbildung in einer Universitätsklinik stattgefunden, muss diese zweifelsfrei als Universitätsklinik identifizierbar sein (i.d.R. durch Universitätssiegel **und** Krankenhausstempel auf der „Bescheinigung über das Praktische Jahr“ nach Anlage 4 zur ÄAppO).

Hat die Ausbildung an einer anderen Einrichtung (siehe Seite 1 b bis d) stattgefunden, muss deren Einbezogensein in den medizinischen Lehrbetrieb der Universität aus der vorgeschriebenen PJ-Bescheinigung zweifelsfrei hervorgehen (i. d. R. durch Universitätssiegel **und** Stempel der Einrichtung). Andernfalls ist dies durch eine zusätzliche Bescheinigung der Universitätsverwaltung bzw. der Medizinischen Fakultät, der diese Einrichtung zugeordnet ist, nachzuweisen.

Die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres müssen dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO entsprechen und in der jeweiligen Landessprache ausgestellt sein. Sie müssen von den für die Ausbildung verantwortlichen Ärzten der Einrichtung unterschrieben sein. Entsprechende Vordrucke in deutscher Sprache (als Muster) erhalten Sie im einschlägigen Fachhandel und beim Deutschen Ärzteverlag Köln.

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt, so entscheidet das medizinische Prüfungsamt Ihrer Heimatinstitution, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist (vgl. § 3 Abs. 6 ÄAppO).

Ob eine regelmäßig und ordnungsgemäß im Ausland abgeleistete Ausbildung als gleichwertig anzusehen ist, kann erst nach Vorlage der Ausbildungsnachweise entschieden werden. Es ist nicht möglich, die Annahme der Gleichwertigkeit schon vorher zuzusichern. Sollte die Ausbildung die genannten Voraussetzungen nicht vollkommen erfüllen, riskieren Sie, dass sie nicht anrechenbar ist.

Die weitere Organisation der praktischen Ausbildung müssen Sie mit der PJ-Stelle Ihrer Heimatuniversität absprechen.

Den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen Sie an der deutschen Universität ablegen, an der Sie nach der praktischen Ausbildung im Ausland im Fach Humanmedizin eingeschrieben sein werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich, bevor Sie die praktische Ausbildung im Ausland antreten, das Rückkehrrecht an Ihre Heimatuniversität zu sichern. Dies kann vor allem bedeutsam werden, wenn Sie vorzeitig aus dem Ausland zurückkehren oder das Prüfungsamt Ihrer Heimatuniversität entscheidet, dass der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist (§ 3 Abs. 6 ÄAppO) oder wenn Sie den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestehen sollten und Ihnen eine zusätzliche praktische Ausbildung auferlegt werden würde (§ 21 Abs. 1 ÄAppO).

Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen Sie zusätzlich Übersetzungen einreichen, die grundsätzlich von einem in Deutschland amtlich vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.

Hinweise:

- Für sämtliche Fragen und Entscheidungen hinsichtlich der Anerkennung des Praktischen Jahres ist im Freistaat Bayern das medizinische Prüfungsamt Ihrer Heimatuniversität zuständig. Bitte wenden Sie sich daher in Zweifelsfällen (z. B. bei einer Unterbrechung des PJ) unverzüglich an diese Stelle.
- Die Anrechnung einer praktischen Ausbildung aus dem Ausland (sog. Auslands-PJ) ist kostenpflichtig.